



Land
Burgenland

Antrag auf Veränderung oder Entfernung von Landschaftselementen

gemäß GAP – Strategieplan-Anwendungsverordnung Anlage 2 GLÖZ 8

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 4 – Hauptreferat Naturschutz, Landschaftspflege und
Agrarwesen
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Antragsteller:in

Vorname(n), Zuname(n): _____ Betriebsnummer: _____

PLZ: _____ Adresse: _____

Tel.Nr.: _____ E-Mail: _____

Lage der/des Landschaftselemente(s)

Grundstück-Nr.: _____ Katastralgemeinde: _____

Kurzbeschreibung der Veränderung oder Entfernung

Lage der geplanten Ersatzmaßnahme(n)

Grundstück-Nr.: _____ Katastralgemeinde: _____

Kurzbeschreibung der Ersatzmaßnahme(n)

Datum

verpflichtende Beilagen:

1. Hofkarte/Luftbild mit Landschaftselement(e)
2. Hofkarte/Luftbild mit Ersatzmaßnahme(n)

Unterschrift Antragsteller:in

Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen

Landwirte, die über mehr als 10 ha Ackerfläche verfügen, haben Landschaftselemente auszuweisen und zu erhalten.

Landschaftselemente dürfen – unabhängig davon, ob sie sich auf Ackerland, Dauer- und Spezialkulturfleichen, Weinflächen oder Grünland befinden – nicht ohne vorherige Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde beseitigt werden.

Folgende als Punkt oder Polygon erfasste Elemente, die sich auf Referenzflächen – ausgenommen auf Flächen, auf denen das Prorata-System angewendet wird – befinden, an eine solche unmittelbar angrenzen oder in einem Abstand von höchstens 5 m zu einer landwirtschaftlichen Fläche liegen, kommen als Landschaftselemente in Betracht:

Größe	Typ	Zusatzkriterium
≥ 50 m ²	Hecke/Ufergehölz	Länge: ≥ 20 m
≥ 50 m ²	Graben/Uferrandstreifen	Breite: ≥ 2 m bis
≥ 50 m ²	Rain/Böschung/Trockensteinmauer	≤ 10 m im Ø
≥ 100 m ² bis < 1000 m ²	Feldgehölz/Baum-/Gebüschgruppe	≥ 10 m breit oder lang
≥ 100 m ² bis < 1000 m ²	Steinriegel/Steinhage	
≥ 100 m ² bis < 1000 m ²	Teich/Tümpel	
	Naturdenkmal (Punkt oder Polygon)	

Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume – ausgenommen Pflegeschnitt bei Obstbäumen – nicht geschnitten werden. Als Brut- und Nistzeit gilt der Zeitraum von 20. Februar bis 31. August.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der Bestimmungen der Allgemeinen Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 24/1992, derartige Maßnahmen **erst ab 1. Oktober nach vorheriger Rücksprache und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde** durchgeführt werden dürfen.